

Finanz- und Reisekostenordnung

Implementing Regulations

BESTIMMUNGEN DER Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA (NBC) BESTIMMUNGEN DER SECTION NINEPIN BOWLING CLASSIC IN THE WNBA (NBC)

Beschluss der Konferenz der NBC
im Mai 2003 in Augsburg (GER)
In der Fassung der Änderungsbeschlüsse
der Konferenzen der NBC

- geändert im Mai 2004 in Brasov (ROU)
- geändert im September 2005 in Brno (CZE)
- geändert im September 2006 in Poznan (POL)
- geändert im September 2007 in Crikvenica (CRO)
- geändert im August 2008 in Sibiu (ROU)
- geändert im September 2009 in Wien (AUT)

Beschluss der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC

Version 2.00 05.09.2009

DER OFFIZIELLE WORTLAUT DIESER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN WIRD IN DEUTSCHER
SPRACHE – WIE ABGEDRUCKT – GEFÜHRT. IM FALLE WIDERSPRÜCHLICHER AUSLEGUNGEN
HAT DIE DEUTSCHE VERSION VORRANG.

THE OFFICIAL TENOR OF THESE IMPLEMENTING REGULATIONS IS WRITTEN IN GERMAN LANGUAGE – AS PRINTED
OUT. IN CASE CONTRADICTORY INTERPRETATION THE GERMAN VERSION HAVING PRIORITY

Venue and Office

Section Ninepin Bowling Classic
Huglgasse 13-15/2/2/6
A-1150 Wien
Austria

ZVR 824 389 542 over <http://zvr.bmi.gv.at>

Phone +43 (0) 1 982 18 02
Fax +43 (0) 1 985 95 91
Email office@fiqwnbanbc.org
Website www.fiqwnbanbc.org

Office Secretary General

Peter Richter
Wilhelm-Hellge-Str. 118
D – 39218 Schönebeck (Elbe)
Germany

Phone +49 (0) 39 28 / 76 80 625
Mobil +49 176 / 61 50 16 08
Fax +49 (0) 32 21 / 23 63 414
Email sekretariat@fiqwnbanbc.org oder nbc@fiqwnbanbc.org

Banking-account of NBC

Raiffeisenbank Oberpullendorf
VR Bayreuth Germany

Account-number
509 729
710 857

BLZ
33 065
773 900 00

IBAN
AT 543 306 500 000 509 729
IBAN DE 74 7739 0000 0000 7108 57

BIC
RLBBAT2E065
GENODEF1BT1

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	2
1. Allgemeines	2
2. Grundlagen der Finanzwirtschaft	2
3. Gestaltung de Finanzplanes	2
4. Erträge und Aufwendungen	2
5. Abwicklung des Finanzplanes	3
6. Zahlungsverkehr	3
7. Buchführung	3
8. Rechnungslegung	4
9. Prüfungswesen	4
10. Generalsekretär	4
11. Reisekoten	4
12. Aufwandsentschädigung	5
13. Gebühren	6
14. Kostenträger bei Sportveranstaltungen der NBC	
14.1 Welt- und Kontinentalmeisterschaften (gilt für alle Altersklassen)	7
14.2 Sonstige von der NBC ausgeschrie- bene Veranstaltungen und Wettbewerbe (ohne Champions League)	8
14.3 Champions League Ninepin Classic	8
14.4 Bilaterale Länderspiele	9
15. Inkrafttreten	9

Einleitung

Die Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Finanz- und Reisekostenordnung regelt im Rahmen der Finanzwirtschaft der Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA (künftig Kurzbezeichnung: NBC) das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, die Abrechnung der Reisekosten und die Übernahme der Kosten der Veranstaltungen der NBC.
- 1.2 Die in dieser Finanzordnung angegebenen Einnahmen der NBC von den Mitgliedsverbänden sind im Sinne der Finanzordnung der FIO als Sonderbeiträge nach § 2 Ziffer 2 Buchstabe b) FIO-Finanzordnung zu verstehen.
- 1.3 Die der NBC für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

2. Grundlagen der Finanzwirtschaft

- 2.1 Die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel im Geschäftsjahr ist der Finanzplan der NBC.
- 2.2 Der Entwurf des Finanzplanes wird vom Generalsekretär erstellt und dem Präsidium vorgelegt.
- 2.3 Das Präsidium bringt den Entwurf des Finanzplanes zur Beschlussfassung in die Konferenz der NBC ein.

3. Gestaltung des Finanzplanes

- 3.1 Der Finanzplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) aufzustellen.
- 3.2 Der Finanzplan ist in Erträge und Aufwendungen nach Ziffer 3.5 zu gliedern. Er soll alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres enthalten.
- 3.3 Die im Finanzplan des jeweiligen Jahres ausgewiesene Gliederung stellt grundsätzlich den Kontenplan für den rechnermäßigen Nachweis der Erträge und Aufwendungen dar. Zusätzliche Konten bzw. Unterkonten sind bei Bedarf hinzuzufügen.
- 3.4 Erträge und Aufwendungen sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d. h. von den Erträgen dürfen vorweg keine Aufwendungen bzw. umgekehrt von den Aufwendungen keine Erträge abgezogen werden.
- 3.5 Die Erträge sind nach ihrer Herkunft, die Aufwendungen nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen.
- 3.6 Die Aufwendungen sind so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Erträgen gedeckt sind. Im Bedarfsfall dürfen Rücklagen zum Ausgleich des Haushalts herangezogen werden.

4. Erträge und Aufwendungen

- 4.1 Die Erträge der NBC gliedern sich in
 - 4.1.1 Mitgliedsbeiträge nach § 11 der Statuten,
 - 4.1.2 Melde- und Startgebühren für die Teilnahme an Wettbewerben der NBC,
 - 4.1.3 Einspruchs- und Ahndungsgelder,
 - 4.1.4 Gebühren für die Ausstellung der Ranglistenkarten,
 - 4.1.5 Zuwendungen Dritter,
 - 4.1.6 Entgelte aus Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen,
 - 4.1.7 Erlöse aus dem Verkauf von Abzeichen und Drucksorten usf.

- 4.1.8 sonstige Erträge im Zusammenhang mit der Geschäftsführung A
- 4.2 Aus den Erträgen sind zu finanzieren
- 4.2.1 der gesamte Verwaltungsaufwand der NBC, insbesondere Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Drucksachen, amtliche Gebühren, usf.
- 4.2.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Aufenthaltskosten sowie Auslagen der Präsidiumsmitglieder und Funktionäre der NBC sowie der durch das Präsidium beauftragten sonstigen Personen, wie z. B. Schiedsrichter etc., nach Ziffer 11,
- 4.2.3 die Aufwandsentschädigungen an Präsidiumsmitglieder und Schiedsrichter,
- 4.2.4 die Aufwendungen für die Repräsentation durch Präsidiumsmitglieder sowie die Kosten für Ehrengeschenke,
- 4.2.5 die Aufwendungen für die sportlichen Wettbewerbe, insbesondere für Medaillen, Pokale, Urkunden usw.
- 4.2.6 die Aufwendungen für die Führung der Weltrangliste,
- 4.2.7 die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und
- 4.2.8 die sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung.

5. Abwicklung des Finanzplanes

- 5.1 Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres ein von der Konferenz verabschiedeter Finanzplan noch nicht vorliegt, ist das Präsidium befugt, die notwendigen rechtsverbindlichen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Die Ausgaben dürfen dabei die Planansätze des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht überschreiten.
- 5.2 Der Generalsekretär ist ermächtigt, Ausgaben für die im Finanzplan genannten Zwecke und in der jeweils dafür vorgesehenen Höhe zu machen. Mittelüberschreitungen zu Lasten anderer Ansätze sind möglich, wenn bei diesen Mittelsparungen erzielt worden sind.

- 5.3. Haushaltsüberschreitungen ohne Deckungsmittel bei anderen Positionen sind grundsätzlich unzulässig. Soweit durch einen unabweisbaren Bedarf über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, sind diese zu bewilligen
- 5.3.1 bis zu 3.000 EURO durch den Präsidenten und
- 5.3.2 bis zu 6.000 EURO durch das Präsidium.

6. Zahlungsverkehr

- 6.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem Generalsekretär. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind ein oder mehrere Bankkonten einzurichten.
- 6.2 Verfügungen über die Bankkonten dürfen nur vom Generalsekretär getroffen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann einem anderen Mitglied vom Präsidium die Verfügungsberechtigung übertragen werden. In diesen Fällen dürfen Verfügungen nur im Einvernehmen mit dem Generalsekretär getroffen werden.

7. Buchführung

- 7.1 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan und damit nach der Gliederung des Finanzplans zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 7.2 Jeder Beleg ist vor Auszahlung vom Generalsekretär auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

8. Rechnungslegung

- 8.1 Der Generalsekretär hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.

- 8.2 Spätestens bis zum 15.02. nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Generalsekretär den Mitgliedern des Präsidiums den Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen. A
- 8.3 Das Präsidium legt den Jahresabschluss der nächsten Konferenz zur Genehmigung vor.
- 8.4 Die Konferenz erteilt nach Prüfung (Ziffer 9) und Genehmigung des Jahresabschlusses dem Präsidium Entlastung durch Beschluss.

9. Prüfungswesen

- 9.1 Die Rechnungs- und Kassenprüfung nehmen die nach den Statuten der NBC gewählten Rechnungsprüfer für die Konferenz vor.
- 9.2 Die Prüfer haben festzustellen, ob
- 9.2.1 der Finanzplan eingehalten worden ist,
- 9.2.2 die Belege vollzählig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind,
- 9.2.3 alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend verwendet und nachgewiesen sind.
- 9.2.4 der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist und
- 9.2.5 im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.
- 9.3 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die gesamte Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die sonstigen im Zusammenhang damit stehenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 9.4 Die Rechnungsprüfer unterrichten den Präsidenten über jedes Prüfungsergebnis. Der Präsident wiederum informiert unverzüglich das Präsidium. Bei Beanstandungen durch die Prüfer sind diese über die Entscheidungen des Präsidiums in Kenntnis zu setzen.

9.5 Für die Konferenz erstellen die Prüfer einen Bericht für das betreffende Geschäftsjahr. A

10. Generalsekretär

10.1 Der Generalsekretär ist dem Präsidium gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsvollzugs und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.

10.2 Der Generalsekretär ist bei allen Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, zu beteiligen.

11. Reisekosten

11.1 Nachfolgend ist abschließend die Erstattung von Auslagen für Reisen für ehrenamtliche Funktionäre der NBC geregelt.

11.2 Als erstattungsfähige Reise ist jede im Wirken für die NBC von Funktionsträgern durchgeführte und vor Durchführung genehmigte Reise anzusehen.

11.3 Reisen gelten als genehmigt,
11.3.1 mit der Beschlussfassung eines Organs der NBC über die Durchführung der Reise,

11.3.2 mit der satzungsgemäßen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Präsidenten und/oder den Generalsekretär,

11.3.3 mit der Einladung zur Teilnahme an einer Sitzung für die Mitglieder eines Gremiums der NBC soweit die Erstattung der Reisekosten nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

11.4 Die Reisen sind auf sparsame und wirtschaftliche Weise durchzuführen. Es sind deshalb grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Längere Strecken sind mit der Bahn durchzuführen.

A

Soweit die Entfernung über 800 km beträgt, kann die Reise mit dem Flugzeug erfolgen. Die möglichen Sondertarife (ermäßigte oder vergünstigte Tarife) sind in Anspruch zu nehmen.

Die Benutzung des Kraftfahrzeuges ist nur abrechenbar,

- a) wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges einen sparsameren und wirtschaftlicheren Einsatz der Mittel ermöglicht hat oder
- b) wenn die Art der Reise die Benutzung des Kraftfahrzeuges es erforderte.

- 11.5 Als Reisekostenvergütung wird erstattet
- 11.5.1 bei Benutzung der Bahn die Fahrtkosten
2. Klasse mit Zuschlägen und Platzkarte
bei Entfernungen bis zu 200 km
1. Klasse mit Zuschlägen und Platzkarte
bei Entfernungen über 200 km
Schlafwagen bei Fahrten während der
Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00
Uhr
- 11.5.2 bei Buchung eines Fluges über 800 km
Entfernung die Kosten der kostengünstigsten Klasse.
Bleiben bei einer Vergleichsberechnung
unter Einbeziehung von Tagesgeldern und
Übernachungskosten die Flugkosten am
günstigsten, kann ein Flug auch dann in
Anspruch genommen werden, wenn die
Entfernung geringer als 800 km ist.
- 11.5.3 bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges je
gefahrenen Kilometer 75% des amtlichen
Kilometergeldes
- 11.5.4 Das Tagesgeld anlässlich einer Reise
beträgt bei
- a) einer Abwesenheit von über 4 bis zu 8
Stunden **10,00 EURO**
 - b) einer Abwesenheit von über 8 bis 24
Stunden **17,00 EURO**
 - c) einer Abwesenheit von 24 Stunden
(ganztäglich) bei mehrtägigen Reisen
25,00 EURO
- Bei unentgeltlicher Verpflegung ist das
jeweilige Tagesgeld zu kürzen; und zwar
bei Gewährung des Mittagessens um 40
%, des Abendessens um 40 %,
- 11.5.5 Die Übernachtungskosten werden nach
Beleg erstattet, wobei bei der Auswahl
der Unterkunft nach den Grundsätzen
der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu
verfahren ist.

- 11.5.6 Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezweckes erforderlich waren (Taxi, Gepäcktransport- und Telefonkosten u. a. m.) sind eingehend zu begründen und zu belegen. A

12. Aufwandsentschädigungen

- 12.1 Präsidiumsmitglieder, die vom Präsidium beauftragt worden sind, die NBC offiziell bei Sportwettbewerben zu vertreten oder aus anderen Gründen vom Präsidium verpflichtet werden, am Ort der Wettbewerbe vertreten zu sein, erhalten neben den Erstattungen nach der Ziffern 11 eine Aufwandsentschädigung von pauschal täglich **10,00 EURO**. Die Aufwandsentschädigung wird nur für die Tage mit 24-stündiger Anwesenheit vergütet. Somit entfällt die Leistung für den Anreise- und Rückreisetag.
- 12.2 Die von der NBC delegierten oder berufenen Schiedsrichter erhalten neben der Erstattung der Kosten nach Ziffer 11 eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- 12.2.1 für Einsätze bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften für die Tage mit 24-stündiger Anwesenheit **20,00 EURO**
- 12.2.2 für Einsätze bei Mannschaftspokalwettbewerben und Einzelweltpokalwettbewerben oder sonstige von der NBC ausgeschriebene Veranstaltungen und Wettbewerbe ohne Champions League Ninepin Classic für die Tage mit 24-stündiger Anwesenheit **20,00 EURO**
- 12.2.3 für Einsätze bei Spieltagen der Champions League Ninepin Classic und Weltanglistenturnieren
- 12.2.3.1 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) von mehr als vier Stunden **50,00 EURO** und
- 12.2.3.2 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) bis zu vier Stunden **40,00 EURO**
- 12.2.4 für Einsätze bei bilateralen Länderspielen
- 12.2.4.1 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) von mehr als vier Stunden am Tag täglich **50,00 EURO** und
- 12.2.4.2 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) bis zu vier Stunden am Tag täglich **40,00 EURO**

12.2.5 Die Dauer nach den Ziffern 12.2.3 und 12.2.4 bezieht sich auf den Zeitraum von "Eröffnung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter" bis "Beendigung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter". Die Vor- und Nachbereitungszeit ist in die Aufwandsentschädigung einbezogen.

A

13. Gebühren

13.1 Melde- und Startgebühren

13.1.1 An Melde- und Startgebühren sind zu entrichten für die Teilnahme an

13.1.1.1

- Weltmeisterschaften Mannschaft Damen/Herren je Spiel insgesamt
165 EURO
davon Organisator 30 EURO
- Mannschaft U23 je Mannschaft insgesamt
300 EURO
davon Organisator 90 EURO
- Mannschaft U18 je Mannschaft insgesamt
250 EURO
davon Organisator 75 EURO
- Vorstarter je Starter insgesamt
50 EURO
davon Organisator 20 EURO
- Tandem je Tandem insgesamt
80 EURO
davon Organisator 20 EURO
- Einzel Sprint je Starter insgesamt
65 EURO
davon Organisator 20 EURO
- Einzel Classic nur Damen/Herren
 - a) Grundbetrag je Starter 1. Runde insgesamt **70 EURO**
davon Organisator 15 EURO
 - b) Ergänzungsbetrag je Starter 2. Runde insgesamt **70 EURO**
davon Organisator 15 EURO
 - c) Ergänzungsbetrag je Starter 3. Runde insgesamt **70 EURO**
davon Organisator 15 EURO
 - d) Ergänzungsbetrag je Starter Viertelfinale insgesamt **70 EURO**
davon Organisator 15 EURO
 - e) Halbfinale und Finale ohne Berechnung

- 13.1.1.2 Einzelweltpokal je Starter insgesamt **60 EURO**
davon Organisator 25 EURO
- 13.1.1.3 Klubpokalwettbewerbe je Mannschaft insgesamt **180 EURO**
davon Organisator 100 EURO
- 13.1.2 Die Melde- und Startgebühr für die Teilnahme am Spielbetrieb der Champions League Ninepin Classic wird für jede Saison vom Ausschuss der Champions League festgelegt.
- 13.1.3 Für die Ausstellung einer Weltrangliste ist eine Gebühr zu entrichten; und zwar für Turniere der Kategorie A oder B **25,00 EURO**
und für Turniere der Kategorie C **15,00 EURO.**
- 13.1.4 Die Gebühr für die Genehmigung einer internationalen Veranstaltung nach Ziffer 3.3.5.10 SpO beträgt **50 EURO.**
- 13.2 Strafgebühren
- 13.2.1 Soweit nicht nachfolgend die Strafgebühren ausdrücklich dem Grunde und der Höhe nach ausgewiesen sind, richten sich diese nach der Rechts- und Verfahrensordnung und dem billigen Ermessen der entscheidenden Verwaltungs- oder Rechtsinstanz.
- 13.2.2 Von der zuständigen Verwaltungsinstanz sind Strafgebühren zu erheben
- 13.2.2.1 für nach einem Meldetermin beim Sekretariat der NBC eingegangene Meldungen zu einer Veranstaltung der NBC in Höhe von **110,00 EURO**
- 13.2.2.2 für die Nichteinhaltung von verbindlich vorgegebenen Abgabeterminen an das Sekretariat der NBC in Höhe von **50,00 EURO**
- 13.2.2.3 für die Nichteinhaltung der rechtzeitigen Meldung des Spielergebnisses an den Spielleiter der Champions League in Höhe von **50,00 EURO.**
- 13.2.2.4 für die Absage einer Mannschaft zur Teilnahme an der Champions League, nachdem die Teilnahme am Spielbetrieb der Champions League verbindlich erklärt worden war, sowie den Rückzug einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Champions League in Höhe von **250,00 EURO.**

- 13.3 Verfahrens- und Protest- oder Einspruchsgebühren, Auslagenersatz A
- 13.3.1 Bei Beantragung eines Verfahrens vor dem Rechtsausschuss fallen an
- 13.3.1.1 die Einreichungsgebühr in Höhe von
300,00 EURO
- 13.3.1.2 die volle Gebühr nach Ziffer 15.2.6 der Rechts- und Verfahrensordnung (Verfahrensgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr) in Höhe von **100,00 EURO** für jede angefangene **500,00 EURO** Streitwert,
- 13.3.1.3 der Ersatz für Schreibauslagen mit
1,00 EURO für jede angefangene Schreibseite,
- 13.3.1.4 die Kosten für die Postzustellung mit pauschal **20,00 EURO**,
- 13.3.1.5 der Ersatz der Post- und Fernsprechkosten in tatsächlich angefallener Höhe,
- 13.3.2 Die Protest- oder Einspruchsgebühr nach Ziffer 5.2.3 der Rechts- und Verfahrensordnung beträgt **100,00 EURO**

14. Kostenträger bei Sportveranstaltungen der NBC

- 14.1 Welt- und Kontinentalmeisterschaften (gilt für alle Altersklassen)
- 14.1.1 Die teilnehmenden Nationen übernehmen
- 14.1.1.1 die Melde- und Startgebühren nach Ziffer 13.1,
- 14.1.1.2 anfallende Strafgebühren nach Ziffer 13.2 und nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verfahrens-, Protest- und Einspruchsgebühren nach Ziffer 13.3,
- 14.1.1.3 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten ihrer Delegationsmitglieder und
- 14.1.1.4 mit ihrer Einwilligung die Sicherstellung der An- und Rückreise der aus ihrem Mitgliedsverband berufenen Schiedsrichter. (Änderung Konferenz 2004 mit Wirkung 01.01.2005)
- 14.1.2 Die NBC übernimmt
- 14.1.2.1 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.1 für die vom Präsidium delegierten Vertreter der NBC,

- 14.1.2.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2 für die vom Präsidium delegierten Hauptschiedsrichter, stellvertretenden Hauptschiedsrichter und Schiedsrichter mit Ausnahme der An- und Rückreisekosten nach Ziffer 14.1.1.4 bei Weltmeisterschaften und
- 14.1.2.3 die Kosten für die Beschaffung und Gravur der Medaillen sowie die Beschaffung der Diplome.
- 14.1.3 Der Ausrichter/Organisator übernimmt
- 14.1.3.1 alle mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die Kegelsportanlage,
- 14.1.3.2 die Kosten für die Ausfertigung der Diplome,
- 14.1.3.3 die Kosten für die Erinnerungsgeschenke und das Programmheft, das jeder Teilnehmer kostenlos erhält. Zudem ist jedem Teilnehmer freier Eintritt zu den Sportwettbewerben sowie zur Eröffnungs- und Schlussfeier zu gewähren. Teilnehmer sind die
- a) Delegationsmitglieder je Nation (Spieler, Spielerinnen, Trainer, Masseur, Funktionäre – nicht Presse, Fahrer und Fans)
- aa) bei Weltmeisterschaften Mannschaft bzw. Weltmeisterschaften U 23 und U 18
*bei Teilnahme von
zwei Mannschaften
von einer Mannschaft
je Nation
je Nation*
Weltmeisterschaft Damen/Herren
maximal 28 Personen
maximal 16 Personen
Weltmeisterschaft U 23
maximal 23 Personen
maximal 13 Personen
Weltmeisterschaft U 18
maximal 19 Personen
maximal 11 Personen
zuzüglich bei Meldung einer Mannschaft gesondert antretende VorstarterInnen.
- ab) bei Weltmeisterschaften Einzel Damen/Herren

A

A

- maximal 8 Begleitpersonen zuzüglich Anzahl der Spieler im Umfang der Startplätze zuzüglich zwei Ersatzspieler bei Teilnahme an den Wettbewerben Damen und Herren;
 - maximal 5 Begleitpersonen zuzüglich Anzahl der Spieler im Umfang der Startplätze zuzüglich einem Ersatzspieler bei Teilnahme an einem der Wettbewerbe Damen und Herren.
- b) von der NBC delegierten Schiedsrichter.
- c) anwesende Funktionäre der FIQ/WNBA/NBC.
- 14.1.3.4 die Kosten für ein vom Ausrichter/Organisator vorgesehenes Bankett für die in Ziffer 14.1.3.3 genannten Teilnehmer. Der Ausrichter/Organisator ist nicht verpflichtet, ein Bankett auszurichten; entsprechend sind die Delegationen nicht verpflichtet an einem Bankett teilzunehmen. Wird ein finanzieller Beitrag für ein angesetztes Bankett vom Personenkreis nach Ziffer 14.1.3.3. Buchstabe a) erhoben, muss dies in der Ausschreibung zur Veranstaltung mit dem vorgesehenen Betrag und der damit abgegoltenen Leistung bekannt gemacht werden. Den Teilnehmern nach Ziffer 14.1.3.3 Buchstabe b) und c) ist zu einem Bankett kostenfreie Teilnahme zu gewähren.
- 14.1.3.5 die Kosten für die Erstellung und Aushängung oder Zusendung einer vollständigen Ergebnisliste an alle teilnehmenden Nationen, an jedes Mitglied des Schiedsgerichts, von fünf vollständigen Ergebnislisten oder einer Ausfertigung in elektronische Form (E-Mail) an das Sekretariat der NBC und je einer vollständigen Ergebnisliste an die nicht teilnehmenden Mitgliedsverbände der NBC.
- 14.1.3.6 die Kosten der Bereitstellung von geeignetem Personal für den Störungsdienst, Bedienung der Kegelstellautomaten und der sonstigen technischen Einrichtungen, den Schreibdienst und die Kontrolle der Wurfscheine sowie Reinigungs- und Wartungspersonal und
- 14.1.3.7 die Kosten für die medizinische Notversorgung (Sanitäter, Ärzte).

- 14.2 Sonstige von der NBC ausgeschriebene Veranstaltungen und Wettbewerbe (ohne Champions League) A
- 14.2.1 Die Teilnehmer übernehmen
- 14.2.1.1 die Melde- und Startgebühren nach Ziffer 13.1,
- 14.2.1.2 anfallende Strafgebühren nach Ziffer 13.2 und nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verfahrens-, Protest- und Einspruchsgebühren nach Ziffer 13.3,
- 14.2.1.3 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten ihrer Delegationen und
- 14.2.1.4 soweit es sich nicht um einen Nationenwettbewerb handelt, die Kosten für die Ausfertigung und Übersendung einer Kopie der Ergebnislisten an ihren nationalen Verband.
- 14.2.2 Die NBC übernimmt
- 14.2.2.1 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.1 für die vom Präsidium delegierten Vertreter der NBC,
- 14.2.2.2 die Kosten für die Beschaffung und Gravur der Medaillen und/oder Pokale sowie die Beschaffung der Diplome.
- 14.2.3 Der Ausrichter/Organisator übernimmt
- 14.2.3.1 alle mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die Kegelsportanlage,
- 14.2.3.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2 für den vom Präsidium delegierten Hauptschiedsrichter und die berufenen stellvertretenden Hauptschiedsrichter,
- 14.2.3.3 die Kosten für die Ausfertigung der Diplome,
- 14.2.3.4 die Kosten für die Erinnerungsgeschenke und das Programmheft, das jeder Teilnehmer kostenlos erhält. Teilnehmer sind die Delegationsmitglieder (Delegationsleiter und Stellvertreter, Spieler, Spielerinnen, Trainer und Betreuer, Medizinisches Personal – nicht Presse, Fahrer und Fans) bis zu maximal 12 Personen je Klubmannschaft bzw. maximal 5 Personen je Nation (Welpokal Einzel), die FIQ/WNBA/NBC-Funktionäre sowie die von der NBC delegierten bzw. beauftrag-

A

ten Schiedsrichter. Diesem Personenkreis ist zu dem freier Eintritt zu gewähren.

- 14.2.3.5 die Kosten für die Erstellung und Aushändigung einer vollständigen Ergebnisliste an alle teilnehmenden Nationen bzw. Mannschaften, an jedes Mitglieder des Schiedsgerichts und an jeden offiziellen Vertreter der FIQ/WNBA/NBC sowie die Zusendung von acht vollständigen Ergebnislisten an das Sekretariat der NBC,
 - 14.2.3.6 die Kosten der Bereitstellung von geeignetem Personal für den Störungsdienst, Bedienung der Kegelstellautomaten und der sonstigen technischen Einrichtungen, den Schreibdienst und die Kontrolle der Wurfscheine sowie Reinigungs- und Wartungspersonal.
- 14.3 Champions League Ninepin Classic
- 14.3.1 Die teilnehmenden Klubs übernehmen
 - 14.3.1.1 die Melde- und Startgebühren nach Ziffer 13.1.,
 - 14.3.1.2 anfallende Strafgebühren nach Ziffer 13.2 und nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verfahrens-, Protest- und Einspruchsgebühren nach Ziffer 13.3,
 - 14.3.1.3 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten bei auswärtigen Spieltagen,
 - 14.3.1.4 die mit einem Heimspiel verbundenen Kosten für die Kegelsportanlage einschließlich der Bereitstellung von geeignetem Personal für den Störungsdienst, Bedienung der Kegelstellautomaten und der sonstigen technischen Einrichtungen, den Schreibdienst und die Kontrolle der Wurfscheine sowie Reinigungs- und Wartungspersonal.
 - 14.3.1.5 die Bereitstellung von bis zu maximal 12 mit freiem Eintritt verbundenen Plätzen je teilnehmende Mannschaft (nur Delegationsleiter und Stellvertreter, Spieler, Spielerinnen, Trainer und Betreuer, Medizinisches Personal – nicht Presse, Fahrer und Fans),
 - 14.3.1.6 die mit einem Heimspiel verbundenen Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. sowie eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2. für die von der NBC delegierten

Hauptschiedsrichter und die berufenen Schiedsrichter.

A

14.3.2 Die NBC übernimmt

14.3.2.1 die Kosten der Spielleitung einschließlich der Bekanntmachung der Ergebnisse mit Einstellung in das Internet.

14.3.2.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11.5 für die vom Präsidium delegierten Vertreter der NBC,

14.3.1.6 die mit einem Finalturnier verbundenen Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. sowie eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2. für die von der NBC delegierten Hauptschiedsrichter und die berufenen Schiedsrichter.

14.3.2.3 die Kosten für die Beschaffung und Gravur der Medaillen und/oder Pokale sowie die Beschaffung und Ausfertigung der Diplome.

14.4 Bilaterale Länderspiele

14.4.1 Der Ausrichter (Gastgeber) übernimmt

14.4.1.1 alle mit der Veranstaltung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die Kegelsportanlage,

14.4.1.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. einschließlich einer Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2 für den vom Schiedsrichterobmann der NBC delegierten Oberschiedsrichter.

14.4.1.3 die Kosten der Erstellung des Spielberichts und der Übermittlung des Spielberichts an das Sekretariat der NBC

14.4.2 Sofern zwischen dem Ausrichter und den eingeladenen Gästen nichts anderes vereinbart ist, übernimmt

14.4.2.1 der Ausrichter zusätzlich zu den Aufwendungen nach Ziffer 14.4.1

14.4.2.1.1 die Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten der eingeladenen Gäste einschließlich deren Delegationsschiedsrichter,

14.4.2.1.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten der eigenen Delegation,

14.4.2.1.3 die Kosten für das Abschlussbankett.

14.4.2.2 der eingeladenen Verband

A

14.4.2.2.1 die Reisekosten seiner Delegation einschließlich seines Delegationsrichters.

15. Inkrafttreten

Die Finanz- und Reisekostenordnung der NBC tritt nach Beschlussfassung in der Konferenz am 14.05.2003 mit Wirkung vom 01.07.2003 in Kraft. Die bisherige Finanzordnung tritt mit Ablauf des 30.06.2003 außer Kraft.

Änderung durch Konferenz in Brasov 2004 (ROM)
Ziffer 14.1.1.4 mit Wirkung zum 01.01.2005
Ziffer 14.1.3.3 mit Wirkung zum 01.07.2004

Änderung durch Konferenz in Brno 2005 (CZE)
Ziffern 13.1.1, 14.1.3.3 und 14.1.3.4
mit Wirkung zum 01.01.2006

Änderung durch Konferenz in Poznan 2006 (POL)
Ziffer 11.5.3 mit Wirkung zum 03.09.2006
Ziffer 13.3.2 mit Wirkung zum 01.01.2007

Änderung durch Konferenz in Crikvenica 2007 (CRO) mit Wirkung zum 01.01.2008
Ziffer 13.1.1.1, Ziffer 14.1.3.3, Ziffer 14.1.3.4, Ziffer 14.1.3.5, Ziffer 14.2.3.4 ,
Ziffer 14.3.1.5

Änderung durch Konferenz in Sibiu 2008 (ROU)
Ziffer 13.1.4 mit Wirkung zum 01.01.2009

Änderung durch Konferenz in Wien 2009 (AUT) mit
Ziffern 11.5.3 und 13.1.1.1 mit Wirkung vom 05.09.2009